

Persönliche Erklärung eines deutschen Staatsbürgers zum "Tornado"-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das im Namen des Volkes, also auch in seinem Namen ergangen ist!

LUFTPOST

**Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 139/07 – 07.07.07**

Persönliche Erklärung zum Urteil des Zweiten Senates des Bundesverfassungsgerichts 2 BvE 2/07 vom 3. Juli 2007

(Das Urteil ist bei Google über "Bundesverfassungsgericht" und "Entscheidungen" aufzurufen.)

Wolfgang Jung

geb. am 27. Januar 1938 in Miesenbach, heute Stadtteil von Ramstein-Miesenbach

Nummer des Personalausweises: 2160550162, Staatsangehörigkeit: Deutsch

Gegenwärtige Anschrift: Assenmacherstrasse 28, 67659 Kaiserslautern, Rheinland-Pfalz

Datum der Erklärung: 7. Juli 2007

Die Angaben aus meinem Personalausweis belegen, dass ich deutscher Staatsbürger bin. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde "Im Namen des Volkes", also auch in meinem Namen verkündet. Da wesentliche Aussagen dieses Urteils meiner Lebenserfahrung und meiner Rechtsauffassung widersprechen, sehe ich mich veranlasst, mich ausdrücklich davon zu distanzieren.

*Ich habe als Kind im Zweiten Weltkrieg miterlebt, was Beschuss aus Bordkanonen und Bombenangriffe anrichten. Als Gymnasiast, als Lehrer und im Ruhestand habe ich ein Ziel nie aus den Augen verloren: "Von deutschem Boden darf kein Krieg mehr ausgehen." Dass deutsche Tornados in Afghanistan auch weiterhin Ziele ausspähen und bei anschließenden Angriffen viele unschuldige Menschen sterben, kann ich nicht akzeptieren. Ich bin kein Jurist, aber wegen meiner persönlichen Erfahrung ein "gebranntes Kind". Deshalb nehme ich mir das Recht, zu einzelnen Passagen dieses äußerst fragwürdigen Urteils Stellung zu nehmen. **Wörtliche Zitate aus dem Urteil erscheinen in Steilschrift. Meine Kommentare sind kursiv gehalten.***

Zu den Urteilsgründen

"A. Die Anträge im Organstreitverfahren betreffen die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan. Die Antragstellerin rügt, die Antragsgegnerin habe an einer Fortentwicklung des NATO-Vertrags über dessen gesetzlichen Ermächtigungsrahmen hinaus mitgewirkt und dadurch Rechte des Deutschen Bundestages aus Art. 59 Abs. 2 GG verletzt."

*Da im Urteil wiederholt auf die "Fortentwicklung des NATO-Vertrags" Bezug genommen aber nie aus dem **Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949** zitiert wird, möchte ich an den ersten Artikel dieses Dokuments erinnern. Er lautet:*

"Art. 1 (Grundsatz friedlicher Streitbeilegung) Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, gemäß den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sein mögen, durch friedliche Mittel in der Weise zu regeln, daß Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit unter den Völkern nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeglicher Drohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die in irgendeiner Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar ist."

Gegen dieses erste Gebot ihrer Gründungsurkunde hat die NATO schon durch ihr gewalt-sames Eingreifen in den Kosovo-Krieg 1998/99 verstoßen. Damals waren deutsche Tor-nado-Kampffjets sogar an der Bombardierung serbischer Stellungen und Städte beteiligt. Nach der Logik dieses Urteils fand auch diese eindeutig völkerrechtswidrige Intervention im Rahmen der "Fortentwicklung des NATO-Vertrags" statt.

"A. I. 1. a) Nach dem Sturz des Taliban-Regimes einigten sich die größten ethnischen Gruppen Afghanistans im November und Dezember 2001 in der "Petersberger Konferenz" auf das "Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederher-stellung dauerhafter staatlicher Institutionen" vom 5. Dezember 2001, die so genannte "Bonner Vereinbarung". Darin ersuchten die Teilnehmer der Konferenz den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, die baldige Entsendung einer Truppe im Rahmen eines Mandats der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen; diese Truppe werde dazu beitragen, die Sicherheit in Kabul und den umgebenden Gebieten zu gewährleisten, und könne gegebe-nenfalls nach und nach auch in anderen Städten und weiteren Gebieten eingesetzt wer-den. Am 20. Dezember 2001 genehmigte der Sicherheitsrat mit der Resolution 1386 (2001) die Einrichtung einer Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (International Se-curity Assistance Force – ISAF), um die afghanische Interimsverwaltung bei der Aufrecht-erhaltung der Sicherheit in Kabul und Umgebung zu unterstützen. Der Sicherheitsrat ver-längerte im Folgenden diese Genehmigung, zuletzt mit der Resolution 1707 (2006) vom 12. September 2006 um ein weiteres Jahr bis zum 13. Oktober 2007."

Mit keinem Wort geht das Urteil auf die Vorgeschichte des derzeitigen Afghanistan-Krie-ges ein. Ich verweise dazu auf die LP 114/07 (www.luftpост-kl.de), in der zu diesem Problem ausführlich Stellung genommen wurde, und beschränke mich auf wenige An-merkungen.

Afghanistan hat weder am 11. September 2001 noch zu einem anderen Zeitpunkt einen "bewaffneten Angriff" gegen das NATO-Mitglied USA geführt. Nur in diesem Fall kann nach Art. 5 des Nordatlantikvertrages die NATO den "Bündnisfall" erklären. Die Terroran-schläge in New York und Washington waren Verbrechen, deren krimineller Hintergrund bis heute nicht geklärt ist. Sie Afghanistan anzulasten, war reine Willkür der Bush-Admi-nistration. Die meisten der beschuldigten "Terroristen" stammen aus Saudi-Arabien, die angegebenen "Anführer" haben lange in der Bundesrepublik gelebt und sollen die Pläne für die Anschläge hier ausgeheckt haben. Nach ihrer perfiden Logik hätte die Bush-Admi-nistration sich also eher an diesen beiden Ländern "rächen" müssen.

Der US-Überfall auf Afghanistan war aus geostrategischen Gründen lange vor den An-schlägen des 11.09. geplant, wurde aber erst ausgelöst, als der weltweite "Terror-Schock" den Boden dafür bereitet hatte.

Für die "Operation Enduring Freedom / OEF", wie die Bush-Administration ihren völker-rechtswidrigen Überfall genannt hat, gibt es kein UN-Mandat. Erst die Zerstörung weiter Gebiete Afghanistans durch Luftangriffe US-geführter Streitkräfte zog das UN-Mandat für die ISAF nach sich. ISAF-Truppen sollten nur den Wiederaufbau sichern und keinesfalls in Kriegshandlungen eingreifen.

"A. I. 2. a) Im August 2003 übernahm die NATO die Führung des ISAF-Einsatzes. Das zu-nächst auf das Gebiet Kabuls und seiner Umgebung beschränkte ISAF-Mandat wurde mit der Resolution 1510 (2003) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 13. Oktober 2003 auf das gesamte Gebiet Afghanistans ausgeweitet. Im Juni 2004 beschloss die NATO auf ihrem Gipfeltreffen in Istanbul, das erweiterte Mandat wahrzunehmen. Dies be-traf bis Mitte 2006 zunächst den Norden und Westen des Landes; sodann übernahm ISAF am 31. Juli 2006 auch die Verantwortung für die Südregion sowie am 5. Oktober 2006 für die Ostregion Afghanistans. In diesen Landesteilen mit schwieriger Sicherheitslage waren zuvor allein die Vereinigten Staaten von Amerika und sie unterstützende weitere Staaten im Rahmen der Operation Enduring Freedom tätig. Diese Operation zur - auch militäri-

schen - Bekämpfung des Terrorismus, mit der die Vereinigten Staaten von Amerika auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 antworten, hatte im Oktober 2001 mit einer militärischen Offensive gegen das afghanische Taliban-Regime begonnen.

b) Aufgrund der Ausweitung von ISAF überschneidet sich nunmehr dessen Einsatzgebiet mit dem der Operation Enduring Freedom. Der ISAF-Operationsplan sieht "eine restriktive Übermittlung von Aufklärungsergebnissen" an die Operation Enduring Freedom vor, "wenn dies zur erfolgreichen Durchführung der ISAF-Operation oder für die Sicherheit von ISAF-Kräften erforderlich ist" (BTDrucks 16/4298, S. 3). Bei der Mandatierung der ISAF-Mission auf der Grundlage von Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen hat der Sicherheitsrat ISAF immer wieder zur Kooperation mit der Operation Enduring Freedom aufgefordert (s. etwa die Resolutionen 1510 <2003> vom 13. Oktober 2003 und 1707 <2006> vom 12. September 2006) und überdies die engere Zusammenarbeit der Operationen im Zuge der Ausweitung der ISAF-Mission ausdrücklich begrüßt (s. die Resolution 1659 <2006> vom 15. Februar 2006)."

Zur fehlenden Legitimation der auf Beschluss der Bush-Administration eingeleiteten "Operation Enduring Freedom" wird nichts gesagt. Hitler benutzte 1939 den fingierten Überfall auf den deutschen Sender Gleiwitz als Vorwand für den Angriffskrieg der deutschen Wehrmacht gegen Polen. War die Ähnlichkeit des Vorgehens dem höchsten deutschen Gericht keine Abwägung wert?

Das Urteil zeichnet minutiös die schleichende, schrittweise Übertragung der Kommandogewalt über alle ISAF-Truppen auf die NATO nach. Auch die USA und die Bundesrepublik gehören zur NATO und ihre jeweiligen Truppenkontingente in Afghanistan unterstehen dem NATO-Oberbefehl, der vor Ort wechselt und von Offizieren verschiedener NATO-Mitglieder – auch von US-Offizieren – ausgeübt wurde und wird. Unter NATO-Befehl sind auch die ISAF-Verbände zu Kampftruppen geworden, und die Bundesrepublik ist als NATO-Mitglied mit allen Bundeswehrverbänden in Afghanistan faktisch und juristisch an diesem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg beteiligt. Die rein akademische Unterscheidung zwischen "fragwürdigen" OEF-Kampfhandlungen und bewaffneten ISAF-Einsätzen mit "UN-Mandat" ist eine juristische Fiktion, die zwar in Karlsruhe verkündet werden kann, aber auf den Schlachtfeldern in Afghanistan längst keine Rolle mehr spielt. ISAF-Granaten sind genau so tödlich wie OEF-Bomben. Der völkerrechtswidrige US-Angriffskrieg ist längst zum ebenso völkerrechtswidrigen NATO-Abnutzungsskrieg mit immer mehr zivilen Opfern geworden

"A. I. 3. a) Am 8. Februar 2007 beantragte die Bundesregierung die Zustimmung des Deutschen Bundestages zu einer erweiterten deutschen Beteiligung an der NATO-geführten Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan mit Fähigkeiten zur Aufklärung und Überwachung in der Luft. Zur Begründung heißt es unter anderem, bereits die am 28. September 2006 beschlossene Verlängerung des Mandats für die Fortsetzung der deutschen Beteiligung an ISAF habe unter der Erwartung der Ausweitung des Einsatzes von ISAF auf ganz Afghanistan gestanden, die am 5. Oktober 2006 mit der Übernahme der Verantwortung für die Ostregion vollzogen worden sei. Damit stelle sich die NATO neuen Herausforderungen, insbesondere einer angespannteren Sicherheitslage. Notwendig sei daher aus Sicht der NATO auch die Fähigkeit zur Aufklärung aus der Luft. Der Aufklärung im gesamten Verantwortungsbereich von ISAF komme eine hohe Bedeutung zu. Der Antrag der Bundesregierung solle es ermöglichen, diese Fähigkeiten in Ergänzung des bereits bestehenden deutschen Beitrags zu ISAF bereitzustellen. Für die Aufklärung und Überwachung aus der Luft seien Aufklärungsflugzeuge vom Typ "Tornado RECCE" vorgesehen, die über die Fähigkeit zur abbildenden Aufklärung am Tag und in der Nacht verfügten. Diese Aufklärungsflugzeuge seien mit Eigen- und Selbstschutzeinrichtungen ausgestattet; sie sollten nicht zur Luftnahunterstützung bei Kampfaktionen ("Close Air Support") eingesetzt werden (BTDrucks 16/4298, S. 3)."

Mein Geburtsjahrgang zog als zweiter in die von der neuen Bundeswehr weiter benutzten alten Kasernen ein. Ich wurde zwar gemustert, brauchte aber nicht zu verweigern, weil ich als einziges Kind einer Kriegerwitwe vom Wehrdienst befreit war. Aber auch als "Ungehobener" kann ich mich über die bestehende oder vorgegebene militärische Ahnungslosigkeit der Karlsruher Richter nur wundern.

Die deutschen RECCE-Tornados klären für die NATO auf. Das "Air Component Command / CC Air HQ Ramstein der NATO auf der US-Air Base Ramstein in der Westpfalz ist verantwortlich für alle Flugbewegungen der ISAF nach und über Afghanistan. Das hat dessen Pressesprecher, der deutsche Oberstleutnant Meinrad Angermayer, in einem Artikel der US-Militärzeitung "Kaiserslautern American" vom 16.02.07 ausgesagt (s. LP 043/07 unter www.luftpost-kl.de). Bundestag, Bundesregierung oder Bundesverfassungsgericht haben keine Kontrolle über die Verwendung der Aufklärungsergebnisse durch das NATO-Oberkommando in Afghanistan. Erkannte oder vermutete "Taliban-Stellungen" werden meist von US-Kampffjets angegriffen, deren Piloten nicht danach fragen, ob sie für OEF oder ISAF bombardieren. Auch den vielen dabei "versehentlich" verstümmelten oder getöteten Kindern, Frauen und alten Männern ist nicht anzusehen, wer ihnen das angetan hat. Die Bevölkerung Afghanistans kann und will nicht zwischen Beschützern und Mördern differenzieren, warum sollte sie auch?

Als Kind habe ich aus der Ferne erlebt, wie die Stadt Kaiserslautern nachts bombardiert wurde. Zuerst kamen Aufklärungsflugzeuge und warfen langsam zu Boden sinkende leuchtende Zielmarkierungen ab, die wir wegen der verblüffenden Ähnlichkeit "Christbäume" nannten. Dann folgten die Bomber-Geschwader und entluden ihre tödliche Last. Die Bomben fanden nur deshalb ihre Ziele, weil die selbst nicht bombardierenden Aufklärer den Angriff optimal vorbereitet hatten.

Die Bundeswehr-Tornados werden in Afghanistan eigentlich überhaupt nicht gebraucht. Die US-Streitkräfte setzen dort längst ihre bewährten PREDATOR-Drohnen ein, die nicht nur genaue Zieldaten liefern, sondern in großer Entfernung ausgemachte "Ziele" mit angehängten Sidewinder-Raketen auch gleich angreifen können.

Die Forderung der NATO, den Tornado-Einsatz in Afghanistan unbegrenzt zu verlängern, dient nur dazu, unser Land auf Dauer in diesen von der Bush-Administration angezettelten völkerrechts- und verfassungswidrigen US-Angriffskrieg zu verstricken.

"B., II., 2. c) ... Nach Art. 24 Abs. 2 GG kann sich der Bund "zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen". Schon die tatbestandliche Formulierung des Art. 24 Abs. 2 GG schließt aus, dass die Bundesrepublik Deutschland sich in ein gegenseitiges kollektives System militärischer Sicherheit einordnet, welches nicht der Wahrung des Friedens dient (vgl. Randelzhofer, in: Maunz-Dürig, Grundgesetz, Art. 24 Abs. II Rn. 41; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl. 1984, S. 547 f.). Verfassungsrechtlich sind die Einordnung der Bundesrepublik Deutschland in ein solches System und die fortdauernde Teilnahme an diesem System damit unter den Vorbehalt der Friedenswahrung gestellt. Auch die Umwandlung eines ursprünglich den Anforderungen des Art. 24 Abs. 2 GG entsprechenden Systems in eines, das nicht mehr der Wahrung des Friedens dient oder sogar Angriffskriege vorbereitet, ist verfassungsrechtlich untersagt und kann deshalb nicht vom Inhalt des auf der Grundlage des nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 GG ergangenen Zustimmungsgesetzes zum NATO-Vertrag gedeckt sein (vgl. BVerfGE 104, 151 <212 f.>). Damit ist das Gebot der Friedenswahrung stets zwingender Bestandteil der Vertragsgrundlage eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit; die friedenswahrende Zwecksetzung ist nicht nur einmalige Voraussetzung des Beitritts, sondern fortdauernde Voraussetzung des Verbleibs Deutschlands in dem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit. Diente ein solches System in seiner generellen Ausrichtung nicht mehr der Wahrung des Friedens im Sinne von Art. 24 Abs. 2 GG, wäre dadurch auch die verfassungsrechtliche Ermächtigung zur Einordnung in ein entsprechendes militärisches Bündnissystem überschritten.

Nach diesen Ausführungen fragt sich doch jeder zu sinnerfassendem Lesen fähige Mensch, warum das Bundesverfassungsgericht nicht nur den sofortigen Abzug der Bundeswehr-Tornados aus Afghanistan sondern auch den anschließenden Austritt der Bundesrepublik aus der NATO gefordert hat. Seit dem Kosovo-Krieg hat die NATO aufgehört, ein "System gegenseitiger kollektiver Sicherheit zur Wahrung des Friedens" zu sein. Auch ihr kriegerisches Agieren in Afghanistan zeichnet sich nicht gerade durch eine "friedenswahrende Zwecksetzung" aus. Sogar das Bundesverfassungsgericht stellt ohne ausdrückliche Bezugnahme auf den Artikel 26 unseres Grundgesetzes fest, dass der Verbleib Deutschlands in einem System, "das nicht mehr der Wahrung des Friedens dient oder sogar Angriffskriege vorbereitet, verfassungsrechtlich untersagt ist". Wenn unser höchstes Gericht nach diesen einleuchtenden Schlussfolgerungen schon nicht die Empfehlung "Sofort raus aus d i e s e r NATO!" ausspricht, hätte es doch wenigstens unter Anziehung des Artikels 26 darauf hinweisen können, dass Vorbereitungen auf einen Angriffskrieg verfassungswidrig und auf unserem Territorium verboten sind. Müssen Angriffsvorbereitungen der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik dann nicht generell untersagt werden, unabhängig davon, ob sie anschließend in OEF- oder ISAF-Einsätze in Afghanistan oder OIF-Einsätze im Irak münden?

"C., I., 1. b) Auch wenn die NATO in umfassender Weise der Sicherung des Friedens im europäischen und nordamerikanischen Raum dient und sich dabei nicht nur an die UN-Charta gebunden sieht, sondern auch ein politisches Zusammenwirken mit den Vereinten Nationen erstrebt (vgl. BVerfGE 104, 151 <211>), bleibt sie doch ein regionales Verteidigungsbündnis. Dieser regionale Bezug als Kernelement des Integrationsprogramms des NATO-Vertrags bedeutete jedoch von Beginn an nicht, dass militärische Einsätze der NATO auf das Gebiet der Vertragsstaaten beschränkt sein müssten. So fand bereits der NATO-Einsatz in Bosnien-Herzegowina zur Überwachung des von den Vereinten Nationen verhängten Flugverbots (vgl. BVerfGE 90, 286 <309 f.>) außerhalb des Bündnisgebiets der NATO statt, ohne dass angesichts des Bürgerkriegs im ehemaligen Jugoslawien die Konnexität des Einsatzes mit den Sicherheitsinteressen des Bündnisses und dessen regionaler Friedenswahrungsaufgabe ernsthaft bezweifelt worden wäre.

Zudem folgt aus der Idee einer gemeinsamen Verteidigung gegen einen Angriff von außen auch, dass der Angreifende mit seinem Territorium einen insoweit maßgeblichen Bezug zum Bündnisgebiet herstellt. Mit dem Zweck der NATO als System mehrerer Staaten zur gemeinsamen Abwehr militärischer Angriffe von außen waren abwehrende militärische Einsätze außerhalb des Bündnisgebiets, nämlich auch auf dem Territorium eines angreifenden Staates, von vornherein impliziert. Bei einem Angriff muss die Verteidigung nicht an der Bündnisgrenze enden, sondern kann auf dem Territorium des Angreifers stattfinden, wobei auch dessen langfristige und stabile Pazifizierung der Sicherung eines dauerhaften Friedens des Bündnisses dient. Insofern entspricht neben der militärischen Verteidigung gegen einen Angriff auch ein damit sachlich und zeitlich in Verbindung stehender komplementärer Krisenreaktionseinsatz auf dem Gebiet des angreifenden Staates noch der regionalen Begrenzung des NATO-Vertrags.

c) Krisenreaktionseinsätze können auch unabhängig von einem äußeren Angriff oder ergänzend zur dauerhaften Befriedung eines Angreifers dem Zweck des NATO-Vertrags entsprechen. Ein wesentlicher Schritt der Fortbildung des vertraglichen Aufgabenkonzepts der NATO über ein Verteidigungsbündnis in einem engeren Sinn hinaus ist dem neuen Strategischen Konzept der NATO vom 24. April 1999 zu entnehmen. Entscheidende Neuerung dieses Konzepts ist die Option der NATO, in Reaktion auf neue Bedrohungsszenarien für die Sicherheit des euro-atlantischen Raums zukünftig auch nicht unter Art. 5 des NATO-Vertrags fallende Krisenreaktionseinsätze durchzuführen (Ziff. 31 des Konzepts; vgl. bereits BVerfGE 104, 151 <160 ff.>).

Da sich die NATO in ihrer Gründungsurkunde verpflichtet hat, Charta und Zielsetzung der Vereinten Nationen zu achten, ist ein Zusammenwirken mit den Vereinten Nationen nicht

nur erstrebenswert, sondern ein absolutes Muss. Mit jedem Handeln ohne UN-Mandat bricht die NATO ihren Gründungsvertrag und entbindet damit jedes Mitglied von allen vertraglichen Verpflichtungen.

Die NATO ist ein regionales Verteidigungsbündnis, das laut Vertrag nur sein Bündnisgebiet vor militärischen Angriffen schützen darf. Im Urteil wird dazu gesagt: "Bei einem Angriff muss die Verteidigung nicht an der Bündnisgrenze enden, sondern kann auf dem Territorium des Angreifers stattfinden, wobei auch dessen langfristige und stabile Pazifizierung der Sicherung eines dauerhaften Friedens des Bündnisses dient." Vor militärischen Aktionen außerhalb des NATO-Bündnisgebietes muss also immer erst ein militärischer Angriff auf ein NATO-Mitglied erfolgt sein. Weder Serbien noch Afghanistan haben einen NATO-Staat militärisch angegriffen. Deshalb hätte die NATO dort auch nicht intervenieren dürfen.

Abenteuerlich wird die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts bei dem Versuch "Krisenreaktionseinsätze ohne äußeren Angriff" zu rechtfertigen. Dieses neue Strategische Konzept der NATO von 1999 ist, wie es die klagende Fraktion der PDS/Die Linke vorgetragen hat, nun wirklich nicht mehr mit der UN-Charta, dem NATO-Vertrag oder unserem Grundgesetz vereinbar. Es ist die kritiklose Übernahme der US-Strategie des Präventivkrieges zur uneingeschränkten Durchsetzung des Weltherrschaftsanspruchs der Bush-Administration, bei der die anderen NATO-Staaten nur die Hilfstruppen zu stellen haben. Damit tritt an die Stelle des Rechts die Willkür der Mächtigen. Nach dieser Argumentation dürfte das Bundesverfassungsgericht auch keine Einwände gegen einen Atomangriff auf den Iran mit NATO-Beteiligung haben.

"C. I. 3c) Dabei kann es im Rahmen der verfassungsgerichtlichen Prüfung einer Überschreitung von wesentlichen Strukturentscheidungen des NATO-Vertrags – hier der regionalen Zweckbindung - nicht darauf ankommen, ob sich alle mit der internationalen Präsenz in Afghanistan verbundenen Einschätzungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vollumfänglich als zutreffend erweisen. Weder hat das Bundesverfassungsgericht zu prüfen, ob die Anschläge des 11. September 2001 völkerrechtlich dem damaligen afghanischen Taliban-Regime zugerechnet werden können, noch ist zu entscheiden, ob sich die Operation Enduring Freedom auf das Recht auf kollektive Selbstverteidigung stützen konnte und fortdauernd kann und welche Rolle diesbezüglich den Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zukommt, in denen dieser das Selbstverteidigungsrecht anerkennt bzw. bekräftigt (vgl. zu diesen Fragen etwa Tomuschat, Der 11. September 2001 und seine rechtlichen Konsequenzen, in: Eu-GRZ 2001, S. 535 ff.; Krajewski, Selbstverteidigung gegen bewaffnete Angriffe nicht-staatlicher Organisationen – Der 11. September 2001 und seine Folgen, in: AVR 40 <2002>, S. 183 ff.).

Denn unabhängig von diesen Fragen ist der tatsächliche Befund, dass die Sicherheitslage in Afghanistan wegen andauernder bewaffneter Aktionen gegen die dortige Regierung und die Bevölkerung angespannt ist, nicht in Zweifel zu ziehen. Als gefährlich gelten insofern gerade Staaten ohne oder mit nur begrenzt effektiver Staatsgewalt, weil diese potenzielle Rückzugsräume für international operierende terroristische Gruppierungen darstellen.

Ebensowenig liegt die Annahme eines Bezuges der innerafghanischen Sicherheit zur Sicherheit im euro-atlantischen Raum außerhalb des Vertretbaren. Die Verantwortlichen im NATO-Rahmen durften und dürfen davon ausgehen, dass die Sicherung des zivilen Aufbaus Afghanistans auch einen unmittelbaren Beitrag zur eigenen Sicherheit im euro-atlantischen Raum leistet; angesichts der heutigen Bedrohungslagen durch global agierende terroristische Netzwerke können, wie der 11. September 2001 gezeigt hat, Bedrohungen für die Sicherheit des Bündnisgebiets nicht mehr territorial eingegrenzt werden. ...

Ob die Behauptungen der Bush-Administration über die Anschläge vom 11.09. zutreffen, interessiert das Bundesverfassungsgericht nicht. Die angegebene Gründe für den Angriff auf Afghanistan dürfen also sogar falsch sein. Auch die Tatsache, dass der OEF-Überfall

ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg war und ist, spielt keine Rolle mehr. Dabei hat doch erst dieser nicht zu begründende rechtswidrige Krieg Afghanistan in den jetzigen Zustand versetzt. Nur weil dort jetzt das Chaos herrscht, werden immer neue "Terroristen" geboren. Und die dürfen dann vor Ort bekämpft werden, damit sie im Bündnisgebiet der NATO nicht aktiv werden können. So haarsträubend schlussfolgert ein Gericht, das über unseren Rechtsstaat und seine Verfassung wachen soll. Die dann folgende Argumentation gleitet völlig ins Irrrationale ab und ist mit klarem Verstand nicht mehr nachzuvollziehen.

"C. II. 2.b) In verfassungsrechtlicher Hinsicht geht es deshalb allein um die Frage, ob die NATO in Afghanistan durch ihr Zusammenwirken mit der Operation Enduring Freedom gegen das Völkerrecht verstößt und ob sich darin eine Abkehr vom friedenswahrenden Zweck des Bündnisses manifestiert. Diese Frage ist zu verneinen. Der Charakter des NATO-Vertrags ist durch den ISAF-Einsatz in Afghanistan und das dortige Zusammenwirken mit der Operation Enduring Freedom ersichtlich nicht verändert worden.

aa) ISAF und die Operation Enduring Freedom richten sich nach getrennten Zwecksetzungen, unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und klar abgegrenzten Verantwortungssphären.

Während die Operation Enduring Freedom vornehmlich der unmittelbaren Terrorismusbekämpfung gilt, dient ISAF der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Afghanistan, um eine Grundlage für den zivilen staatlichen Aufbau zu schaffen. Dass sich diese Aufgaben in der praktischen Ausführung überschneiden können, ändert an den getrennten Zwecksetzungen nichts. Die beiden Operationen sind auch in rechtlicher Hinsicht klar getrennt: Während sich ISAF völkerrechtlich auf ein Mandat des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen stützen kann, beruft sich die Operation Enduring Freedom für den Einsatz bewaffneter Gewalt auf das Recht auf kollektive Selbstverteidigung, wie es in Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannt wird.

Durch Kooperationen zwischen den Einsätzen, die die Sicherheit in Afghanistan erhöhen sollen und die vom Sicherheitsrat immer wieder eingefordert und begrüßt worden sind (vgl. die Resolutionen 1510 <2003>, 1659 <2006> und 1707 <2006> des Sicherheitsrats), sind diese rechtlichen und tatsächlichen Trennungen nicht aufgehoben worden. Die von der Antragstellerin diesbezüglich erhobenen Vorwürfe, die Einsätze seien durch eine "Doppelhut"-Konstruktion an entscheidender Stelle institutionell weitreichend vernetzt, die Weitergabe von Aufklärungsergebnissen der deutschen Tornado-Flugzeuge an die Operation Enduring Freedom finde keine erkennbare Grenze und die Truppen seien militärisch derart integriert, dass die Aufklärungsflugzeuge gleichsam auf beiden Gefechtsfeldern auftauchten und so auch für die Kampfeinsätze der Operation Enduring Freedom die erforderliche Aufklärungsarbeit leisteten, treffen nicht zu. Zu diesen Fragen hat der Generalinspekteur der Bundeswehr, General Schneiderhan, in der mündlichen Verhandlung Auskünfte gegeben, die die diesbezüglichen Angaben in dem angegriffenen Beschluss der Antragsgegnerin zur Entsendung der Tornado-Aufklärungsflugzeuge nach Afghanistan vervollständigen und denen die Antragstellerin nicht entgegengetreten ist.

Dass von integrierten Kampfeinsätzen nicht gesprochen werden kann, ergibt sich bereits aus dem letztgenannten Beschluss, nach dem die Tornado-Flugzeuge Aufklärungsarbeit leisten sollen, die Fähigkeit zur Luftnahunterstützung nicht vorgesehen ist und die Flugzeuge nur zu Eigen- und Selbstschutzzwecken bewaffnet sind (vgl. BTDrucks 16/4298, S. 3 f.).

Was die Weitergabe von Aufklärungsergebnissen an die Operation Enduring Freedom anbetrifft, so ist diese nach dem genannten Beschluss auf der Basis des ISAF-Operationsplans der NATO nur dann vorgesehen, "wenn dies zur erforderlichen Durchführung der ISAF-Operation oder für die Sicherheit von ISAF-Kräften erforderlich ist" (BTDrucks 16/4298, S. 3). General Schneiderhan hat näher ausgeführt, wie dieser restriktive Umgang mit den Aufklärungsergebnissen praktisch gehandhabt und abgesichert wird: Nur ISAF-Beteiligte sind berechtigt, Aufklärungsflüge anzufordern, nicht dagegen Kräfte der Operati-

on Enduring Freedom. Die Bilder werden nach dem Aufklärungsflug – eine Inflight-Übermittlung ist nicht möglich – in eine Datenbank eingespeist, als geheim gekennzeichnet und an einen persönlichen Zugangscode gekoppelt. Abschließend entscheidet ISAF in eigener Verantwortung und unter Beachtung des Operationsplans darüber, ob Ergebnisse vorliegen, deren Weitergabe an die Operation Enduring Freedom zur Förderung der gegenseitigen Sicherheit erforderlich ist.

Wenn schließlich die Antragstellerin geltend macht, der stellvertretende Kommandeur für Sicherheitsoperationen von ISAF sei gleichzeitig als Angehöriger der US-amerikanischen Kommandostruktur für die Streitkräfte der Operation Enduring Freedom zur Terrorismusbekämpfung mitverantwortlich (vgl. auch BTDrucks 16/2380, S. 12; BTDrucks 16/3894, S. 43 f.), so hat General Schneiderhan hierzu klargestellt, dass ein solcher "Doppelhut" gegenwärtig nicht im ISAF-Hauptquartier angesiedelt ist, sondern im Regional Command East, das unter US-amerikanischer Führung steht. Dadurch ergebe sich gerade nicht die Gefahr einer unkontrollierten Vermischung der Einsätze.

Somit sind nicht nur rechtlich, sondern auch in der praktischen Durchführung hinreichende Vorkehrungen dafür geschaffen, dass es zu einer Vermischung der Operationen mit der Folge der Auflösung der bisherigen Trennung der Verantwortungsbereiche nicht kommt.

bb) Damit ist der völkerrechtlichen Argumentation der Antragstellerin bereits die tatsächliche Grundlage entzogen.

Zwar mag, soweit die Operationen in der dargestellten begrenzten Weise zusammenwirken, eine Zurechnung völkerrechtswidrigen Handelns im Einzelfall nicht auszuschließen sein; soweit etwa eine Aktion der Operation Enduring Freedom mit dem Völkerrecht nicht im Einklang stünde und sich auch auf Aufklärungsergebnisse der Tornados zurückführen ließe, könnte dies möglicherweise die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der NATO oder ihrer Mitgliedstaaten auslösen.

Auf diese völkerrechtlichen Fragen ist hier jedoch nicht näher einzugehen. Denn selbst wenn man von einer punktuellen Zurechnung etwaiger einzelner Völkerrechtsverstöße, soweit sie völkerrechtlich in Betracht kommt, ausginge, ließe sich jedenfalls keine Abkehr der NATO von ihrer friedenswahrenden Zielsetzung begründen, auf die es im Rahmen von Art. 24 Abs. 2 GG allein ankommt. Um mit dem ISAF-Einsatz einen systemrelevanten Transformationsprozess der NATO weg von der Friedenswahrung belegen zu können, müsste dieser Einsatz insgesamt als Verstoß gegen das Völkerrecht erscheinen. Das wäre in Anbetracht der Mandatierung von ISAF durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (vgl. zuletzt die Resolution 1707 <2006> vom 12. September 2006) allenfalls dann denkbar, wenn die Operation Enduring Freedom in Afghanistan für sich genommen gegen das Völkerrecht verstieße und dies auf ISAF übergreifen könnte."

Bei OEF-Aktionen kann nach dieser Argumentation das Völkerrecht vergessen werden, auch ISAF-Einsätze dürfen gelegentlich völkerrechtswidrig sein, solange die NATO bei ihrer Behauptung bleibt, alle nach Tornado-Aufklärungsflügen durchgeführten Bombardements und Beschießungen dienten nur der "Friedenswahrung", und General Schneiderhahn, der höchste Lamettaträger der Bundeswehr, bestätigt, dass alles seine Ordnung hat. Und unsere Medien machen daraus die unterschwellige Botschaft, der Krieg in Afghanistan sei rechtlich nicht anfechtbar.

Dieses schändliche Urteil des Bundesverfassungsgerichts widerspricht zutiefst meinem laienhaften Rechtsempfinden. Ich kann seine widersprüchlichen juristischen Winkelzüge nicht nachvollziehen und bin erschüttert über seine kaltschnäuzige Rabulistik. Ich erkläre hiermit, dass dieses Urteil 2 BvE 2/07 des Bundesverfassungsgerichts nicht in meinem Namen gesprochen wurde. Gleichzeitig bitte ich alle geschundenen Menschen in Afghanistan um Verzeihung. Sie sollen wissen, dass die meisten Deutschen nicht so denken wie die Richter des Zweiten Senats des höchsten deutschen Gerichts.